

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1972

Nummer 43

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205	10. 8. 1972	Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen	254
232	12. 8. 1972	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Oelde, Kreis Beckum	255
311	7. 8. 1972	Verordnung zur Zusammenfassung der Wirtschaftsstrafsachen	255

205

**Verordnung
über die Bestimmung von
Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen**

Vom 10. August 1972

Auf Grund des § 7 Abs. 4 Satz 2 und des § 9 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), sowie des § 12 Abs. 4 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur wirksameren Bekämpfung der in § 2 genannten mit Strafe bedrohten Handlungen werden folgende Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen bestimmt:

1. Im Landespolizeibezirk Arnsberg
 - a) der Polizeipräsident Bochum für den Kreispolizeibezirk Bochum
 - b) der Polizeipräsident Dortmund für die Kreispolizeibezirke Arnsberg, Brilon, Dortmund, Hamm, Iserlohn (Stadt), Iserlohn (Kreis), Lippstadt, Meschede, Soest, Unna
 - c) der Polizeidirektor Hagen für die Kreispolizeibezirke Ennepe-Ruhr-Kreis, Hagen, Lüdenscheid, Olpe, Siegen, Wittgenstein
2. Im Landespolizeibezirk Detmold

der Polizeidirektor Bielefeld für die Kreispolizeibezirke Bielefeld (Stadt), Bielefeld (Kreis), Büren, Detmold, Halle (Westf.), Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück
3. Im Landespolizeibezirk Düsseldorf
 - a) der Polizeipräsident Düsseldorf für die Kreispolizeibezirke Düsseldorf, Düsseldorf- Mettmann, Grevenbroich, Neuss
 - b) der Polizeipräsident Duisburg für die Kreispolizeibezirke Dinslaken, Duisburg, Rees
 - c) der Polizeipräsident Essen für die Kreispolizeibezirke Essen, Mülheim, Oberhausen
 - d) der Polizeipräsident Wuppertal für die Kreispolizeibezirke Rhein-Wupper-Kreis, Wuppertal
 - e) der Polizeidirektor Krefeld für die Kreispolizeibezirke Kleve, Krefeld, Moers
 - f) der Polizeidirektor Mönchengladbach für die Kreispolizeibezirke Geldern, Kempen-Krefeld, Mönchengladbach
4. Im Landespolizeibezirk Köln
 - a) der Polizeipräsident Aachen für die Kreispolizeibezirke Aachen, Düren, Heinsberg
 - b) der Polizeipräsident Bonn für die Kreispolizeibezirke Bonn, Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis
 - c) der Polizeipräsident Köln für die Kreispolizeibezirke Bergheim, Köln (Stadt), Köln (Kreis), Leverkusen, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis
5. Im Landespolizeibezirk Münster
 - a) der Polizeipräsident Gelsenkirchen für den Kreispolizeibezirk Gelsenkirchen
 - b) der Polizeipräsident Recklinghausen für die Kreispolizeibezirke Borken, Recklinghausen
 - c) der Polizeidirektor Münster für die Kreispolizeibezirke Ahaus, Beckum, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster (Stadt), Münster (Kreis), Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf.

(2) Der Wasserschutzpolizeidirektor ist in seinem Kreispolizeibezirk Kriminalhauptstelle für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2. Im übrigen gehört der Kreispolizeibezirk jeweils zum Kriminalhauptstellenbereich der angrenzenden, in Absatz 1 genannten Kreispolizeibehörde.

§ 2

(1) Die Kreispolizeibehörden sind als Kriminalhauptstellen in ihrem Bereich zuständig für die Verfolgung folgender mit Strafe bedrohten Handlungen:

1. vorsätzliche Tötung,
2. erpresserischer Menschenraub (§ 239 a StGB) und Geiselnahme (§ 239 b StGB),
3. Raubüberfall auf Geldinstitute und Kassen,
4. Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,
5. unerlaubte Verbreitung von Rausch- und Betäubungsmitteln,
6. Brandstiftung,
7. Straftaten gegen den Luftverkehr (§ 316 c StGB),
8. Straftaten im Katastrophenfalle.

(2) Sie sind ferner zuständig für die Verhütung und Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen auf dem Gebiete des strafrechtlichen Staatsschutzes.

(3) Die Pflicht der örtlichen Kreispolizeibehörden zum ersten Zugriff und zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen bleibt unberührt. Sie haben die als Kriminalhauptstelle zuständige Kreispolizeibehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich der Verdacht einer der genannten mit Strafe bedrohten Handlungen ergibt.

§ 3

Die Aufgaben als Kriminalhauptstellen nehmen die Kreispolizeibehörden mit ihren eigenen Kräften und Mitteln wahr. Die örtlichen Kreispolizeibehörden haben sie dabei zu unterstützen.

§ 4

Bedarf es zur Aufklärung einer der in § 2 Abs. 1 genannten mit Strafe bedrohten Handlungen nicht des Einsatzes der Kräfte und Mittel der als Kriminalhauptstelle zuständigen Kreispolizeibehörde, so kann sie die Verfolgung der örtlichen Kreispolizeibehörde überlassen.

§ 5

Ist eine Kreispolizeibehörde als Kriminalhauptstelle für einen Kreispolizeibezirk in einem anderen Landespolizeibezirk zuständig, so führt auch insoweit die für die Kriminalhauptstelle zuständige Landespolizeibehörde die Dienst- und Fachaufsicht.

§ 6

(1) Der Polizeidirektor Bielefeld und die Polizeipräsidenten Bochum, Düsseldorf und Köln sind als Kriminalhauptstellen für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen zuständig, wenn die an diesen Orten bestehenden Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften um die Durchführung von Ermittlungen ersuchen.

(2) Die §§ 3 und 5 sind anzuwenden.

§ 7

(1) Die Polizeipräsidenten Düsseldorf, Köln und Dortmund sind als Kriminalhauptstellen zuständig für die überörtliche Observation, und zwar

1. der Polizeipräsident Düsseldorf für den Landespolizeibezirk Düsseldorf mit Ausnahme des Kreispolizeibezirks Leverkusen sowie für die Kreispolizeibezirke Gelsenkirchen und Recklinghausen,

2. der Polizeipräsident Köln für den Landespolizeibezirk Köln sowie für die Kreispolizeibezirke Leverkusen, Olpe, Siegen und Wittgenstein,

3. der Polizeipräsident Dortmund für die Landespolizeibezirke Arnsberg, Detmold und Münster mit Ausnahme der Kreispolizeibezirke Olpe, Siegen, Wittgenstein, Gelsenkirchen und Recklinghausen.

(2) Die §§ 3 und 5 sind anzuwenden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 8. Mai 1970 (GV. NW. S. 324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1972 (GV. NW. S. 64), außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. August 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

— GV. NW. 1972 S. 254.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Oelde,
Kreis Beckum**

Vom 12. August 1972

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet des Amtes auf das Amt Oelde, Kreis Beckum, übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. August 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

— GV. NW. 1972 S. 255.

311

**Verordnung
zur Zusammenfassung der Wirtschaftsstrafsachen**

Vom 7. August 1972

Auf Grund des § 74 c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 74 c des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 25. April 1972 (GV. NW. S. 102) wird verordnet:

§ 1

Wirtschaftsstrafsachen im Sinne dieser Verordnung sind

1. die in § 74 c Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Verbrechen oder Vergehen,
2. die Vergehen des Betruges, der Untreue und des Wuchers, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind und dem Beschuldigten oder einem Beschuldigten vorgeworfen wird,
 - a) die Tat in seiner Eigenschaft als Vollkaufmann oder als Vorstandsmitglied, geschäftsführender Gesellschafter, Geschäftsführer, Prokurist oder als leitender Angestellter eines Wirtschaftsunternehmens begangen zu haben oder bei der Tat eine solche Stellung vorgetäuscht oder sich angemaßt zu haben, oder
 - b) wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Tat dieser Art begangen zu haben.

§ 2

Wirtschaftsstrafsachen nach § 1, für deren Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug die große Strafkammer zuständig ist, werden zugewiesen

1. dem Landgericht Krefeld
für die Landgerichtsbezirke Kleve, Krefeld und Mönchengladbach,
2. dem Landgericht Bielefeld
für die Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold und Paderborn.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.
- (2) Die Übertragung nach § 2 gilt nicht für Verfahren, in denen am 1. Oktober 1972 bereits Anklage zu dem bisher zuständigen Landgericht erhoben ist.

Düsseldorf, den 7. August 1972

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1972 S. 255.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.